

## Hinweise für Veranstalter und Gewerbetreibende

- × Veranstalter und Gewerbetreibende müssen in Zweifelsfällen die Berechtigung überprüfen (z.B. ist die Unterschrift offensichtlich gefälscht?).
- × Blankounterschriften von Eltern und Eintragung des nächstbesten Volljährigen als Erziehungsbeauftragte Person sind nicht zu akzeptieren. Es besteht kein Auftragsverhältnis!
- × Ist die Erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage - z.B. wegen Alkoholisierung - so handelt sie trotz vorheriger Vereinbarung nicht als Erziehungsbeauftragte Person! Der Zutritt/Aufenthalt darf nicht gestattet werden.
- × Veranstalter und Gewerbetreibende können keinesfalls die Erziehungsbeauftragung übernehmen – Interessenkollision!
- × Rückversichern Sie sich im Zweifelsfall bei den Eltern!

### Kontakt und weitere Informationen

**Stadtyugendamt Schweinfurt** | Kommunale Jugendarbeit  
Markt 1 | Eingang Metzgergasse  
97421 Schweinfurt  
Telefon (09721) 51315 | FAX (09721) 51554  
E-Mail: [koja.stadt@schweinfurt.de](mailto:koja.stadt@schweinfurt.de)

**Jugendamt Landkreis Schweinfurt** | Kommunale Jugendarbeit  
Schrammstraße 1  
97421 Schweinfurt  
Telefon (09721) 55508 | FAX (09721) 5578508  
E-mail: [koja@lra.sw](mailto:koja@lra.sw)

**Polizeiinspektion Schweinfurt**  
Mainberger Straße 14a  
97422 Schweinfurt  
Telefon (09721) 2022309  
E-Mail: [helmut.wolz@polizei.bayern.de](mailto:helmut.wolz@polizei.bayern.de)

Idee und Urheberrecht: Stadt Nürnberg, Präventive Jugendhilfe.  
Abdruck mit freundlicher Genehmigung.

02/2006

# Jugendschutzgesetz Erziehungsbeauftragte Person



## Hinweise für Eltern, Multiplikatoren und Gewerbetreibende



## Ein neuer Begriff im Jugendschutzgesetz

Im Jugendschutzgesetz, gültig seit dem 1. April 2003, wurde der Begriff Erziehungsbeauftragte Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) neu eingeführt. Nach dieser Regelung werden für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer Erziehungsbeauftragten Person bestimmte zeitliche Begrenzungen beim Besuch von Gaststätten und öffentlichen Tanz- und Filmveranstaltungen, aufgehoben.

## Wer kann Erziehungsbeauftragte Person sein?

Die Erziehungsbeauftragte Person nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person - meistens die Eltern - zeitweise oder auf Dauer Erziehungsaufgaben wahr. Sie muss volljährig sein.

**Zwischen der Erziehungsbeauftragten Person und der/dem Minderjährigen muss ein Autoritätsverhältnis in der Art bestehen, dass die Anweisungen der Erziehungsbeauftragten Person befolgt werden. Aus diesem Grund ist die Übernahme der Erziehungsbeauftragung durch den Freund / die Freundin der / des Minderjährigen aus Sicht des Jugendamtes grundsätzlich nicht möglich.**

### Beispiele:

*Pädagog/-innen in der Jugendhilfe, Erzieher/-innen in Heimen, Lehrer/-innen, Ausbilder/-innen, Betreuer/-innen in Vereinen, Großeltern, Verwandte, Freunde der Eltern, Geschwister der jungen Menschen*

Durch die Erweiterung des Kreises Erziehungsbeauftragte Person gibt es für junge Menschen mehr Freiräume für den Besuch öffentlicher Veranstaltungen. Diese Lockerung ist aus Sicht des Jugendschutzes durchaus positiv zu bewerten. Sie entspricht entwicklungsspezifischen Veränderungen seitens der Jugendlichen, berücksichtigt das veränderte Freizeitverhalten Jugendlicher und stärkt die Verantwortung von Eltern. Für eine schriftliche Form der Erziehungsbeauftragung spricht der deutlichere Auftragscharakter und eine bessere Transparenz.

## Es stellen sich zahlreiche Fragen

- × Was unterscheidet eine „erziehungsbeauftragte“ von einer „personensorgeberechtigten“ Person?
- × Muss die Erziehungsbeauftragung schriftlich erfolgen?
- × Welche Verantwortung tragen Erziehungsbeauftragte?
- × Übernehmen Erziehungsbeauftragte die Aufsichtspflicht?
- × Welche Kontrollpflichten bestehen für Veranstalter?

## Empfehlungen für Eltern

- × Sie sollten die Erziehungsbeauftragte Person persönlich gut kennen und ihr vertrauen können!
- × Überlegen Sie vorab, ob die Erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um dem Kind oder dem Jugendlichen Grenzen setzen zu können (z.B. Alkoholkonsum)!
- × Sprechen Sie eine konkrete, zeitlich begrenzte Beauftragung aus, nach Möglichkeit immer in schriftlicher Form!
- × Blankounterschriften der Eltern auf Formblättern von Diskotheken und Gaststätten etc. mit nachträglicher Eintragung Volljähriger sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung!
- × Treffen Sie klare Vereinbarungen mit der Erziehungsbeauftragten Person (z.B. Rückkehrzeit, Rückweg)!
- × Prüfen Sie, ob der rechtmäßig Beauftragte auch tatsächlich die Erziehungsbeauftragung wahrnimmt! Eine Weiterdelegation durch die Erziehungsbeauftragte Person an Dritte ist – auch vorübergehend – nicht möglich!
- × Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern – auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf den Beauftragten übertragen!